

## Informationen zum Entsorgen pflanzlicher Abfälle

### Grundsatz:

Das Verbrennen pflanzlicher Abfälle (wie Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Laub, Gras und Stroh) ist nicht erlaubt, da diese Abfälle vorrangig verwertet werden können (vgl. § 7 Abs. 2 KrWG<sup>1</sup>).

### Ordnungsgemäße Verwertung:

Die Verwertung pflanzlicher Abfälle ist auf dem Grundstück durch Häckseln und Mulchen oder Kompostieren möglich.

Weitere Verwertungsmöglichkeiten sind die Entsorgung über Grünabfallsammel- und Häckselplätze der Kommunen oder die Häckselgutabfuhr. Kleine Mengen pflanzlicher Abfälle können regelmäßig über die Biotonne entsorgt werden.

Nähere Auskünfte zur Verwertung finden Sie unter <https://www.abfall-kreis-tuebingen.de/entsorgen/welche-abfaelle-habe-ich/> (Bioabfall und Häckselgut) oder telefonisch bei der Abfallberatung 07071- 207 1312.

### Ausnahmefälle:

Das land- und forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstück liegt im Außenbereich und die Verbrennung ist auf dem Grundstück, auf dem das Schnittgut anfällt, ausnahmsweise erforderlich:

- wegen einer Pflanzenkrankheit (beispielweise Feuerbrand) oder
- weil die Abfuhr unzumutbar wäre (z.B. steiles und schwer zugängliches Gelände)

### Geltende Regelungen falls ausnahmsweise auf dem Grundstück verbrannt werden muss:

Es gelten die Maßgaben der Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen<sup>2</sup>. Zu beachten sind danach insbesondere folgende Punkte:

- Es müssen mindestens 200 m von Autobahnen, 100 m von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, 50 m von Gebäuden und Baumbeständen eingehalten werden
- Die pflanzlichen Abfälle müssen so weit wie möglich zu Haufen zusammengefasst werden. Flächenhaftes Abbrennen ist nicht zulässig. Die pflanzlichen Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen (keine erheblichen Belästigungen oder Verkehrsstörungen).
- Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass das Feuer ständig unter Kontrolle gehalten werden kann. Auch darf bei starkem Wind nicht verbrannt werden, ebenso wenig in der Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang. Feuer und Glut müssen bei Verlassen der Feuerstelle erloschen sein. Die Verbrennungsrückstände sind alsbald in den Boden einzuarbeiten.
- Das Verbrennen von größeren Mengen pflanzlicher Abfälle ist der Gemeinde als Ortspolizeibehörde rechtzeitig vorher anzuzeigen.

Bitte beachten Sie dabei die aktuell geltenden rechtlichen Anordnungen z. Bsp. aufgrund von Trockenheit!

<sup>1</sup> Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)

<sup>2</sup> Verordnung der Landesregierung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 30.04.1974 (GBl. 1974, S. 187), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233)

### **Hinweise zum Artenschutz für die Ausnahmefälle:**

Die Reisighaufen müssen außerhalb der Fortpflanzungsphase bodennah brütender Vogelarten (z.B. Goldammer) verbrannt werden – also bis spätestens 15. März und frühestens ab Mitte August eines jeden Jahres. Damit keine Unterschlupf suchenden Kleintiere (z.B. Igel, Spitzmäuse) zu Schaden kommen, ist das Material nach Möglichkeit zeitnah nach dem Schnitt zu verbrennen. Nach längeren Lagerzeiten ist ein vorheriges vorsichtiges Umschichten (händisch) erforderlich. Vom Feuerband befallene Pflanzenteile können sofort nach dem Schnitt verbrannt werden.

Geschützte Biotop (z.B. Feldhecken, Magere Flachland-Mähwiesen) dürfen durch das Verbrennen nicht beeinträchtigt werden. Es ist ein ausreichender Abstand einzuhalten.

### **Konsequenzen bei Verstößen:**

Wer entgegen vorstehenden Regelungen vorsätzlich oder fahrlässig pflanzliche Abfälle verbrennt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Stand: Oktober 2022